



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 729 Datum: 22.10.2010

Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität
Hohenheim
für den Master of Science in
„Sustainable Agriculture and Integrated
Watershed Management“

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master of Science in „Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“

Vom 22. Oktober 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. Juli 2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 22. Oktober 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master of Science in "Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management" vom 27. August 2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 641 vom 27. August 2008), zuletzt geändert am 24. Februar 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 704 vom 24.02.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird durch Satz 5 ergänzt:

„Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von dem jeweiligen Prüfenden benannt.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Diese können die Erarbeitung von Antworten an einem Computer einbeziehen, wenn als Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung ein unterschriebener Ausdruck der an einem Computer erarbeiteten Prüfungsleistung abgegeben wird. Schriftliche Modulprüfungen sind von einem Prüfenden zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor dem angesetzten Termin für die Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, wird der Termin für die Wiederholungsprüfung entsprechend verschoben.“

3. § 12 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 2 aufgerundet; Durchschnittsnoten unterhalb von 0,5 werden zu „fail“ (F; 0 *grade points*) abgerundet.“

4. § 16 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die beiden Profilwahlmodule sind aus folgenden Listen zu wählen:

im Profil I „Agricultural Economics and Social Sciences“

a) International Food and Agricultural Trade,

- b) Markets and Marketing of Organic Food,
- c) Qualitative Research Methods in Rural Development Studies,

im Profil II "Natural Resource Management"

- a) Crop Protection in Organic Farming,
- b) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources,
- c) Field Course in Site Ecology (with Seminar)
- d) Food Safety and Drinking Water Quality,
- e) Postharvest Technology of Food and Bio-Based Products

im Profil III „Animal Production Systems“

- a) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources
- b) Genetic Resources and Animal Husbandry Systems
- c) Integrated Agricultural Production Systems
- d) Organic Livestock Farming and Products

Das gewählte Profil wird im Zeugnis ausgewiesen."

5. § 17 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie als unverschlüsseltes digitales Textdokument (in einem der Formate doc, docx, odt, pdf oder rtf) beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die zu prüfende Person hat schriftlich zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde und, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass das übermittelte digitale Textdokument in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass bekannt ist, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22. Oktober 2010



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-